

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

27. Jahrgang

JANUAR 1948

Heft 1

EMIL KLÖTI

Eine neue Sanierung der SBB?

I.

Auf den 1. Januar 1946 sind die Schweizerischen Bundesbahnen zu Lasten der allgemeinen Rechnung des Bundes saniert worden. Der Bund übernahm Schulden der SBB im Betrage von 1331 Millionen Franken und ersetzte sie durch ein Dotationskapital von 400 Millionen Franken, für das die SBB nur dann einen Zins zu zahlen haben, wenn ihr Betriebsergebnis es erlaubt. Die SBB sind somit von der Verzinsung von mindestens 931 Millionen Franken und höchstens 1331 Millionen Franken befreit worden, was bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{4}$ Prozent eine Entlastung der Betriebsrechnung um 30 bis 43 Millionen Franken bedeutet.

Die Entschuldung wurde, wie der Bundesrat in seiner Nachtragsbotschaft vom 17. September 1943 ausführte, in dem Ausmaße vorgenommen, das «absolut unerlässlich ist, um die SBB leistungs- und konkurrenzfähig zu machen». Die SBB sollten sich von nun an selbst erhalten. Ob ihnen dies immer möglich sein würde, ist jedoch namentlich so lange, als der Wettbewerb von Bahn und Auto noch nicht geregelt ist, keineswegs sicher. Deshalb ergänzte das Bundesbahngesetz die Entschuldung durch die Vorschrift, daß allfällige Betriebsdefizite nicht auf neue Rechnung übertragen werden dürfen, sondern vom Bund (allgemeine Rechnung) übernommen werden müssen. Das bedeutet nichts weniger, als daß von jetzt an alle Jahresdefizite nicht durch die Bahnenutzer in der Form von Taxen, sondern durch die eidgenössischen Steuerzahler abgetragen werden müssen.

Bei der Beratung des Sanierungsgesetzes und im Abstimmungskampf betrachtete man es als selbstverständlich, daß die verantwortlichen Behörden alles tun würden, daß solche Defizitüberweisungen an den Bund die Ausnahme

